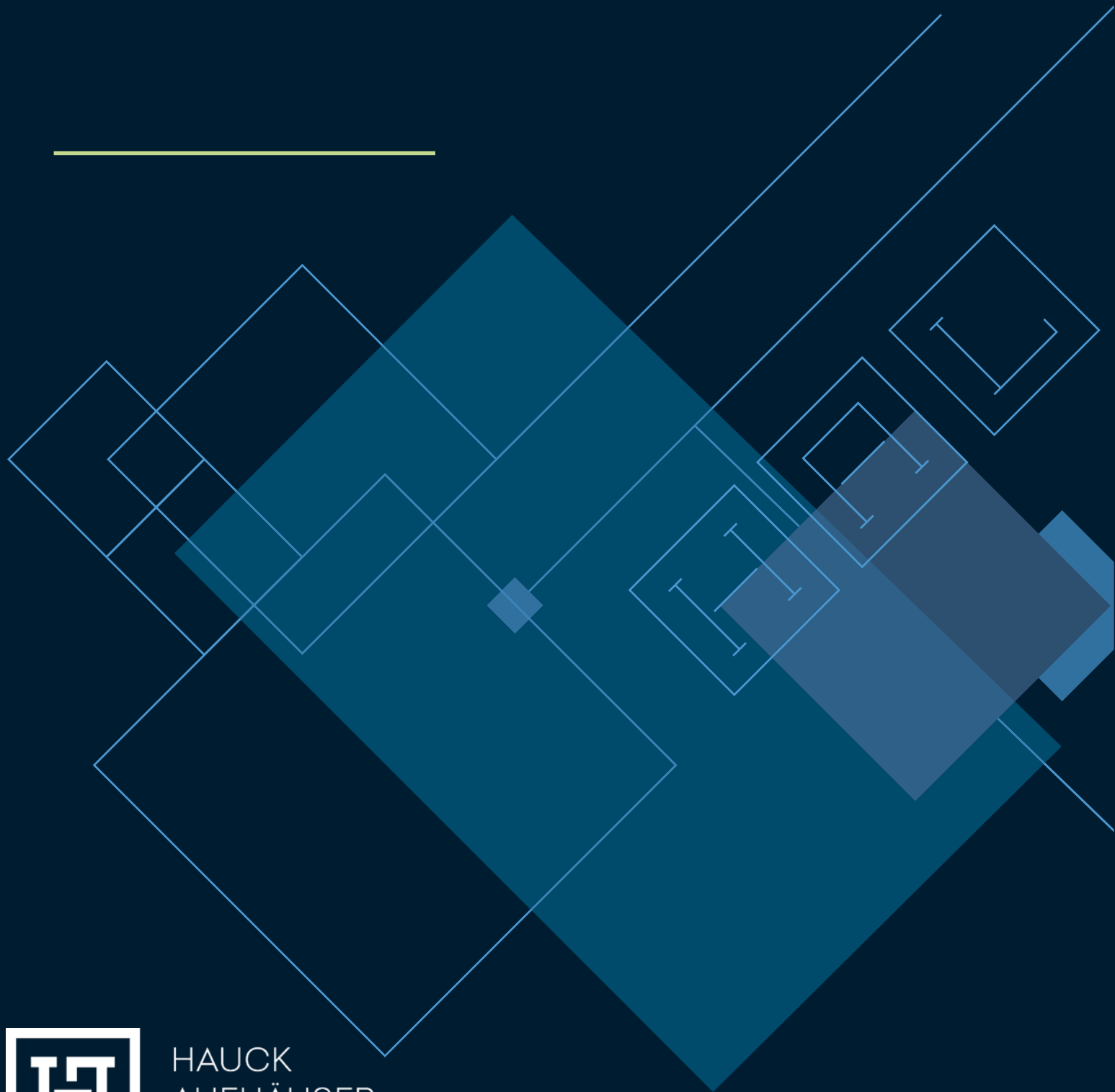


Best Execution Policy



HAUCK
AUFHÄUSER
INNOVATIVE CAPITAL

1. Anwendungsbereich

Die Hauck & Aufhäuser Innovative Capital Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH (im Folgenden: HAIC) berücksichtigt bei ihrer Tätigkeit stets die Anforderungen an die bestmögliche Ausführung von Entscheidungen über den Erwerb bzw. die Veräußerung von Assets, welche sich u.a. aus § 26 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) in Verbindung mit Artikel 17 und Artikel 27 ff der AIFM Level II Verordnung 231/2013 EU, § 168 Absatz 7 KAGB und § 2 KaVerOV und der EU 596/2014 Marktmissbrauchsverordnung ergeben.

Sofern das Portfoliomanagement an externe Portfoliomanager ausgelagert wird, stellt die HAIC vertraglich sicher, dass diese sich zur Einhaltung der Anforderungen an die bestmögliche Ausführung von Handelsaufträgen ebenfalls verpflichten.

Die Ausführungsgrundsätze der HAIC gelten für Handelsentscheidungen über folgende Assets / Finanzinstrumente, welche für von ihr verwaltete oder von ihr gemanagte AIFs ausgeführt werden:

- Krypto Assets
- Wertpapiere

2. Zielsetzung

Grundsätzlich ist die gleichbleibend beste Ausführung im Interesse der Fonds oder der Anleger der von der HAIC verwalteten Fonds und der Integrität des Marktes.

Die Ausführungen können dabei über verschiedene Kontrahenten bzw. Handelsplätze im In- und Ausland erfolgen.

Bei der Auswahl des Kontrahenten bzw. Handelsplatzes steht stets die bestmögliche Ausführung des Auftrags im Interesse des Fonds oder der Anleger der von der HAIC verwalteten Fonds im Fokus. Daher werden nur diejenigen Kontrahenten bzw. Handelsplätze ausgewählt, welche eine zeitnahe, sichere und vollständige Ausführung des Auftrages des Geschäfts ermöglichen können.

3. Kriterien der Best Execution

Bei der Auswahl der geeigneten Kontrahenten bzw. Handelsplätze finden folgende Kriterien Anwendung:

- Sicherheit der Ausführung und Settlement
- Preis für das Finanzinstrument
- verbundene Kosten (des Ausführungsplatzes, Transaktionskosten, Abwicklungskosten/-gebühren u.ä.)
- Schnelligkeit der Ausführung
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung
- Geeignetheit Finanzdienstleister (Erfahrung, Bonität u.ä.)
- Umfang und Art des Geschäfts
- sonstige relevante Geschäftsdetails

Bei der Bewertung und Anwendung der oben genannten Kriterien für den einzelnen Fonds sind zudem folgende Faktoren zu berücksichtigen:

- Anlagestrategie (Anlagerichtlinien, -politik und Risikoprofil)
- Geschäftsdetails (Volumen, Finanzinstrument u.ä.)
- Ausführungsplatzinformationen

3.1. Kryptoassethandel

Der Prozess der Best Execution Policy sieht für Kryptoassets vor, dass für die bestmögliche Ausführung die Sicherheit bei der Abwicklung und Belieferung als oberstes Ziel verfolgt wird. Daher arbeiten wir ausschließlich mit von der BaFin oder einer vergleichbaren Aufsichtsbehörde beaufsichtigten Kontrahenten bzw. Handelsplätzen zusammen.

3.2. Aktien- und Rentenhandel

Der Prozess der Best Execution Policy sieht für Aktien- und Rentenhandel vor, dass für die bestmögliche Ausführung die bestmögliche Kombination aus Preis und Sicherheit der Abwicklung und Settlement verfolgt wird. Daher arbeiten wir ausschließlich mit von der BaFin und einer vergleichbaren Aufsichtsbehörde beaufsichtigten Brokern, Kontrahenten und Handelsplätzen zusammen.

4. Abweichende Ausführung im Einzelfall

Sofern außergewöhnliche Marktsituationen oder Marktstörungen auftreten, kann eine abweichende Ausführung erforderlich sein. Eine abweichende Ausführung wird gemeinsam mit der Geschäftsführung besprochen und beschlossen.

5. Dokumentation

Die Auswahl wird mittels geeigneter Nachweise dokumentiert.

6. Regelmäßige Überprüfung der Ausführungsgrundsätze und der Handelspartner

Mittels Reporting der Finanzdienstleister erfolgt eine regelmäßige Überprüfung der Ausführungsplätze. Sollte es beim Kontrahenten bzw. Handelsplatz zu wesentlichen Änderungen kommen, wird eine anlassbezogene Due Diligence auf Basis dieser Informationen durchgeführt und dieser neu bewertet.

Die HAIC verpflichtet sich, diese Ausführungsgrundsätze regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, zu überprüfen. Die HAIC wird hinsichtlich der Weitergabe von Handelsaufträgen zur Ausführung an Handelspartner der Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung durch sorgfältige Auswahl und Überwachung der Handelspartner nachkommen. Regelmäßig wird geprüft, ob die Handelspartner ihrerseits angemessene Vorkehrungen treffen, die sie in die Lage versetzen, die bestmögliche Ausführung der Handelsaufträge zu gewährleisten.

7. Auftragszusammenlegung

Die Zusammenlegungen von mehreren Aufträgen unterschiedlicher Fonds der HAIC ist nicht zulässig.